Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Finanzverwaltung	26.02.2014	**2014/023**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	24.03.2014
Kreistag	öffentlich	07.04.2014

Tagesordnungspunkt 4

Jagdsteuer;
Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer zum 01.04.2014

Beschlussvorschlag

1. **Der Kreistag beabsichtigt, die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer rückwirkend zum 01.04.2014 aufzuheben, wenn sichergestellt ist, dass die Jagdausübungsberechtigten das Unfallwild auch künftig kostenlos entsorgen.**
2. **Die Verwaltung wird damit beauftragt, mit allen Jagdausübungsberechtigten im Landkreis entsprechende Einzelvereinbarungen abzuschließen und die Aufhebung der Satzung dem Kreistag ggf. in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 24.03.2014 vorberaten. Das Ergebnis ist im Sachverhalt dargestellt.

Sachverhalt

1. Erhebung der Jagdsteuer

Der Landkreis hat nach § 49 Abs. 1 LKrO das Recht, eigene Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu erheben. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG steht es im Ermessen der Stadt- und Landkreise, eine Jagdsteuer als örtliche Aufwandssteuer zu erheben.

Der Landkreis Konstanz erhebt eine Jagdsteuer aufgrund der „Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer“ vom 29.01.1979, zuletzt geändert am 25.09.1986.

Besteuert wird die Ausübung des Jagdrechts mit dem gesetzlich zulässigen Höchststeuersatz in Höhe von 15 % des Jahreswertes der Jagd einschließlich Nebenleistungen.

Die Erträge aus der Jagdsteuer betragen jährlich rd. 90.000 EUR.

In den letzten Jahren haben immer mehr Landkreise von einer Erhebung der Jagdsteuer abgesehen. Zum Stand Februar 2014 erheben nur noch sieben Landkreise in Baden-Württemberg die Jagdsteuer. Dies sind neben dem Landkreis Konstanz die Landkreise Hohenlohekreis, Alb-Donau-Kreis, Tübingen, Freudenstadt, Emmendingen und Waldshut.

2. Beseitigung von Unfallwild

Der Landkreis ist nach den Bestimmungen des Abfallrechts und des Straßenrechts zur Beseitigung von Tierkörpern, die bei Unfällen auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen anfallen, verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden mit den Jagdausübungsberechtigen Vereinbarungen getroffen, wonach diese das anfallende Unfallwild nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beseitigen. Hierfür stellt der Landkreis eine Entschädigung von jährlich insgesamt rd. 60.000 EUR bereit.

Diese Summe wird anhand eines Verteilungsschlüssels auf die Jagdausübungsberechtigten verteilt. Maßgeblich sind hierbei die Kilometeranzahl an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Pachtfläche sowie die Anzahl der beseitigten Tierkörper.

Gemäß § 3 der genannten Vereinbarung zur Beseitigung des Unfallwildes erlischt die Vereinbarung mit jedem Jagdausübungsberechtigten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kreistag die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer aufhebt.

Wie aus dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 06.03.2014 zu entnehmen ist (**Anlage 1**), verpflichten sich die Jäger, künftig das Unfallwild unentgeltlich zu beseitigen, solange der Landkreis Konstanz keine Jagdsteuer erhebt. Damit verbunden wird, dass den Jägern bei einer evtl. Abgabe der verendeten Tiere in der Tierkörperbeseitigungsanlage keine Kosten entstehen. Dies ist auch künftig gewährleistet. Siehe hierzu auch die Erklärung des Kreisjägermeisters vom 23.03.2014 **(Anlage 4**).

Eine entsprechende Aufhebungs-Satzung ist in **Anlage 2** beigefügt.

3. Verwaltungsaufwand

Bei Aufhebung der Jagdsteuersatzung entfällt der Erhebungsaufwand für die Jagdsteuer. Die Beseitigung von Unfallwild durch die Jagdausübungsberechtigten entlastet zudem die Straßenmeistereien des Landkreises.

Für die Erhebung der Jagdsteuer wird die Höhe der Personal- und Sachkosten im Kämmereiamt mit jährlich rd. 7.250 EUR beziffert.

Die Abwicklung der Entschädigung für die Beseitigung des Unfallwildes verursacht Personal- und Sachkosten im Amt für Nahverkehr und Straßen in Höhe von jährlich rd. 2.700 EUR.

Zusammengenommen fällt durch die Erhebung der Jagdsteuer und die Abwicklung der Entschädigung für die Beseitigung des Unfallwildes jährlicher Verwaltungsaufwand in

Höhe von rd. 10.000 EUR an.

4. Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Über die Aufhebung der Jagdsteuersatzung wurde im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 24.03.2014 beraten. Es wurde folgender Empfehlungsbeschluss an den Kreistag gefasst:

1. Die Erhebung der Jagdsteuer wird, beginnend mit dem Jagdjahr 2014/15 (ab 01.04.2014), ausgesetzt.
2. Die Jagdausübungsberechtigten verpflichten sich, im Gegenzug das Fallwild auf den Straßen im Landkreis kostenlos zu entsorgen. Bei evtl. Abgabe der verendeten Tiere in der Tierkörperbeseitigungsanlage entstehen den Jägern keine Kosten.
3. Die Jagdsteuer wird erneut erhoben, wenn Jagdausübungsberechtigte die kostenlose Entsorgung gem. Ziff. 2 nicht mehr durchführen sollten.
4. Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreistags am 07.04.2014 gefasst, sofern bis dahin alle Klärungen im Interesse einer rechtssicheren Abschaffung/Aussetzung/Aufhebung der Jagdsteuer abschließend erfolgt sind und eine konkrete Umsetzungsvariante aufgezeigt werden kann.
5. Sollte es nicht möglich sein, die Klärungen im Sinne von Ziff. 4 bis zur Sitzung des Kreistags am 07.04.2014 abzuschließen, wird ein entsprechender Sachstandsbericht erstattet; die weitere Beratung und Beschlussfassung erfolgt dann in der nächsten Sitzung des Kreistags am 02.06.2014.

5. Vorschlag zur rechtssicheren Ausgestaltung der Beseitigung des Unfallwildes und der damit einhergehenden Abschaffung der Jagdsteuer

Nach der Beratung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 24.03.2014 wurde der Sachverhalt nochmals eingehend überprüft. Die Verwaltung schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Mit den Jagdausübungsberechtigten werden Einzelvereinbarungen abgeschlossen, wonach diese sich verpflichten, das Unfallwild unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen (Entwurf als **Anlage 3** beigefügt). Diese Vereinbarungen werden wirksam, sobald die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer aufgehoben wird.
2. Sobald der Verwaltung im Jahr 2014 von allen Jagdausübungsberechtigten die unterzeichneten Vereinbarungen vorliegen, wird die rückwirkende Aufhebung der Jagdsteuersatzung zum 01.04.2014 auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung gesetzt.
3. Die Städte und Gemeinden im Landkreis werden gebeten, bei der Neuverpachtung von Jagdbögen die Vereinbarungen für den Landkreis von den Jagdpächtern unterschreiben zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtung zur Beseitigung des Unfallwildes nicht nur im Rahmen der derzeit bestehenden Jagdpachten besteht, sondern auch zukünftig bei Neuverpachtungen vereinbart wird.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer entfallen künftig Erträge in Höhe von jährlich rd. 90.000 EUR. Demgegenüber entfallen künftig auch Aufwendungen für die Beseitigung des Unfallwildes in Höhe von jährlich 60.000 EUR.

Der Differenzbetrag in Höhe von rd. 30.000 EUR wird in Zukunft im Rahmen der Haushaltsplanung zu finanzieren sein (Kreisumlage).

Im Jahr 2014 ergibt sich durch die Abschaffung der Jagdsteuer eine Verschlechterung um rd. 45.000 EUR. Dieser Betrag kann im Rahmen des Haushaltsvollzugs im Gesamthaushalt 2014 durch Minderaufwendungen, z. B. bei den Bewirtschaftungs- und Sachkosten, eingespart bzw. durch etwaige Mehrerträge kompensiert werden.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Anlage 2: Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Anlage 3: Entwurf einer neuen Vereinbarung

Anlage 4: Schreiben des Kreisjägermeisters vom 23.03.2014